

Stadt Drensteinfurt
Az.: 622-1.15 pa/gy

Drensteinfurt, den 29.09.1980

B e g r ü n d u n g

zur 6. (vereinfachten) Änderung des rechtsverbindlichen
Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg"

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Nr. 341, beabsichtigt, dieses Grundstück zu bebauen.

Nach dem Bebauungsplan war in diesem Bereich vorgesehen, die Fläche so aufzuteilen, daß 3 bebauungsfähige Grundstücke entstehen. Die Vermessung wurde so durchgeführt, daß nur 2 bebauungsfähige Grundstücke ausparzelliert wurden.

Durch diese Vermessung ist in dem südlichen Grundstücksbereich ein Einschnitt in der überbaubaren Fläche entstanden.

Der Grundeigentümer beabsichtigt, das Wohnhaus auf der südlichen Baugrenze zu errichten. Bei Einhaltung des Bebauungsplanes müßte er das Wohnhaus mit einem Einschnitt versehen, was aus gestalterischen Gesichtspunkten nicht befürwortbar ist.

Der Antragsteller bittet daher, die südliche Baugrenze in Ost-West-Richtung in einer geraden Linie auszubilden.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken.

Die äußere Erscheinung des Komplexes würde das städtebauliche Gesamtbild nicht beeinträchtigen und eine auf die Wünsche des Grundeigentümers ausgerichtete optimale Bebauung des Grundstücks gewährleisten.

Kosten durch diese Maßnahme entstehen nicht.


(Pasler)